

**Satzung des Hebammenverbandes Hamburg e.V.
Abgestimmt bei der Mitgliederversammlung am 28.3.2007
mit Änderungen vom 29.10.2007 und 1.7.2010**

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Hebammen Verband Hamburg e.V. (HVH). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist Hamburg.
3. Der Hebammen Verband Hamburg e. V. ist Mitglied im Bund Deutscher Hebammen e. V. (BDH). Der Landesverband führt das Logo des Bundes Deutscher Hebammen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.
2. Die berechtigten Belange der Hebammen insgesamt vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen zu vertreten.
3. Soweit Hebammen Mitglieder im BDH und seinen Landesverbänden sind, gilt: Der BDH ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem BDH angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden die Verträge durch den Landesverband abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die dem Landesverband angehörenden Hebammen. Gleiches gilt für Verträge über die Gebühren von selbstzahlenden Frauen und für Vereinbarungen über die Vergütung von Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.
4. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglingen sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
5. In allen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung mitzuwirken und Fortbildung und Weiterbildung der Hebammen auf Landesebene zu ermöglichen.
6. Die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu unterrichten.

§ 3

Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Eine wirtschaftliche Tätigkeit übt der Verband nicht aus.
2. Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die auflösende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über die weitere Verwendung des Vermögens (siehe §11).

§4

Mitgliedschaft

Der Landesverband hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. Schülerinnen an Hebammenschulen
3. außerordentliche Mitglieder
4. hebammengeleitete Einrichtungen
5. fördernde Mitglieder
6. Ehrenmitglieder

1. ordentliches Mitglied im HLV kann jede staatliche anerkannte Hebamme und jeder staatlich anerkannte Entbindungspfleger werden.
2. Jede Hebammenschülerin kann Mitglied werden. Die Schülerinnenmitgliedschaft geht mit Erteilung der Berufserlaubnis automatisch in eine Vollmitgliedschaft über. Den Hebammenschülerinnen steht nach der Ausbildung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das innerhalb von 6 Monaten auszuüben ist und mit Eingang der Kündigung wirksam wird.
3. außerordentliches Mitglied kann jede staatliche anerkannte Hebamme werden, die entweder dauernd (Ruhestand) oder auf Zeit den Beruf nicht ausübt. Die außerordentliche Mitgliedschaft erhalten auf Antrag auch Hebammen, die vorübergehend im Ausland tätig sind. Außerordentliche Mitglieder werden nicht als Vertragspartnerinnen an die Krankenkassen gemeldet.
4. Mitglied kann auch der Träger einer hebammengeleiteten Einrichtung sein, unabhängig von ihrer Rechtsform.
5. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.
6. Ehrenmitglieder können solche Persönlichkeiten werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied im Landesverband ist bei der Geschäftsstelle des DHV zu stellen.

Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Schülerinnenmitglieder haben volles Stimmrecht.

Die Mitglieder des HVH haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Deren Höhe wird von der Bundesdelegiertentagung festgelegt.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an den BDH zu erfolgen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Landesverbandes oder satzungsgemäße Ziele grob verletzt hat, gegen die Hamburger Berufsordnung für Hebammen verstoßen hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht hat oder mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate in Verzug ist. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung beim Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des schriftlichen Bescheides Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung endgültig.
4. Vor Ausschluss ist das Mitglied grundsätzlich zu hören.
5. Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Rechte.

6. Bei Wiederaufnahme ist eine einjährige Beitragszahlung fällig.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung durch den Verband in allen Hebammenangelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den HVH besteht nicht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet; die Ziele des Verbandes zu fördern und den Verband zu unterstützen.
4. Personenstandsänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind dem BDH mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich durch Fortbildungen auf dem aktuellen Wissenstand zu halten. Es handelt stets nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Grundsätzen der Ethik für Hebammen. (ist der Satzung angehängt)

§7

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - I. Die Mitgliederversammlung
 - II. Der Vorstand
 - III. Die Vorsitzende
2. Die Zuständigkeit der Vereinsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das bedeutet: sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines Vereinsorgans bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Vereinsorgan für die Entscheidung über eine Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangiges Vereinsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Vereinsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen, jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen Vereinsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Vereinsorgan gilt jeweils das Vereinsorgan, das in Absatz 1 vor den übrigen Vereinsorganen benannt ist.
3. Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes ist das Hebammenforum – das Magazin des Bundes Deutscher Hebammen e.V.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (u.a. Kassenführung, Entlastung des Vorstandes), über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin, die Kassenverwalterin und zwei Kassenprüferinnen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Interessen sowohl der freiberuflich tätigen als auch die der angestellten Hebammen vertreten werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Landesdelegierten für die Delegiertenversammlung des BDH. Der Verband entsendet für die ersten 150 Mitglieder zwei Delegierte. Die beiden Landesvorsitzenden sind Delegierte. Auch bei der Wahl der Delegierten ist darauf zu achten, dass die angestellten Hebammen so gut vertreten sind wie die freiberuflichen. Für je weitere angefangene 150 Mitglieder kann der Landesverband eine Delegierte entsenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann Sonderbeauftragte wählen.

5. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der bereits vorliegenden Anträge durch ein Einladungsschreiben an die Mitglieder bekannt zu geben und im Hebammenforum zu veröffentlichen.
7. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
8. Mitglieder, die mit ihren Verbandsbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sind, haben kein Recht zu Anträgen und kein Stimmrecht.
9. Anträge, die finanzielle Auswirkungen haben, und Vorschläge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingereicht werden, müssen aber mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§9

Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes müssen mit 2/3 Mehrheit, bei 2/3 Anwesenheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, gefasst werden.
3. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen

§10

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des HVH geleitet.
2. Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse hat die Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift der Versammlung sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Es steht einem Mitglied, frei seine abweichende Ansicht über einen Beschluss in der Niederschrift festhalten zu lassen. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. An den Mitgliedsversammlungen können alle Hebammen des Landesverbandes teilnehmen. Vorstandsmitglieder des BDH haben auf allen Mitgliederversammlungen freies Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des HVH.

§11

Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenverwalterin.
2. Die Vorsitzende führt ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.
3. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Verbandsmitglied, das in Hamburg seinen Arbeitsplatz und/oder Wohnsitz hat.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand kann zu einer Sitzung, die von der Mitgliederversammlung gewählten Sonderbeauftragten hinzuziehen. Diese haben dann zwar ein Rederecht aber kein Stimmrecht.

§12

Wahlen

1. Der erweiterte Vorstand des HVH wird auf 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachwahl im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist

zulässig. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Landesverbandes gewählt werden. Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenberufsverband ist, kann nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes.

2. Die Kassenprüferinnen werden für jedes Geschäftsjahr neu gewählt.
3. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann während der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erfolgen. Daraufhin hat sofort eine Neuwahl stattzufinden.
4. Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstigen Gründen frei, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
5. Wenn eine Hebamme ein Amt im Vorstand des Landesverbandes innehat, verliert sie dieses Amt automatisch, wenn sie ein Wahlamt für das Präsidium des BDH annimmt. Einer besonderen Willenserklärung zur Niederlegung des Wahlamtes im Landesamt bedarf es nicht

§ 13

Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden können den Verein jeweils einzeln vertreten.

§14

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kasse und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem berechtigt, eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.

§15

Aufwandsentschädigung

1. Die 1. Vorsitzende ist mit mindestens einer halben Stelle (20 Stunden pro Woche) tätig und erhält einen Arbeitsvertrag. Beträgt die Mitgliederzahl unter 500, dann ist auch eine geringere Stundenzahl möglich. Die 1. Vorsitzende erhält eine angemessene Vergütung. Für die Vergütung muss mindestens der hierfür zweckgebundene Rückfluss des BDH an den Landesverband verwendet werden.
2. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und ihrer Tätigkeit angemessen ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch für die Tätigkeit anderer Personen insbesondere für Sonderbeauftragte eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

§16

Sonstiges

Sofern und soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine ergänzend.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.03.2007 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen vom 29.10.2007 und 1.7.2010 geändert. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.